

Satzung der Schüler*innenvertretung der Viktoriaschule Aachen

Präambel

Diese Satzung dient als Orientierung für die Arbeit der Schüler*innenvertretung (SV) und aller im Folgenden behandelten, aus Schüler*innen zusammengesetzten Organen unserer Schule. Unser Ziel ist es, die Mitbestimmung der Schülerschaft zu stärken, ihre Rechte zu wahren und aktiv an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Wir stehen für Toleranz und Zusammenhalt und setzen uns für eine Schule ein, in der jeder Einzelne wertgeschätzt wird und sich frei entfalten kann.

1. Grundsätze

1.1 Die SV vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Viktoriaschule Aachen (VSA) die Rechte der Schüler*innen, fördert und nimmt deren Interessen wahr und wirkt dadurch bei der Gestaltung unserer Schule mit. Sie ist unbeschadet der besonderen Aufgaben ihrer Organe Sache aller Schüler*innen, die durch sie bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages unserer Schule mitwirken.

1.2 Der Wirkungsbereich ergibt sich aus dem Auftrag der VSA. Zu diesem gehört neben der Vermittlung von Fachwissen auch, die Schüler*innen zu selbständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen und gesellschaftlichem Leben zu befähigen. Seine Verwirklichung erfordert bei Anerkennung unterschiedlicher Interessen partnerschaftliches Zusammenwirken sowie die Bereitschaft, durch offene und faire Diskussion und sachliche Argumentation in Konfliktfällen gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

1.3 Ebenso wie die Mitwirkung der Lehrer*innen und Eltern ist auch die Mitwirkung der Schüler*innen in der SV unverzichtbarer Bestandteil bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der VSA. Deshalb sollen Lehrer*innen, Eltern und Schulaufsichtsbehörde sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen.

1.4 Art und Umfang der Mitwirkung sowie der Grad der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben hängen von der Entwicklung der Schüler*innen ab.

1.5 Die SV ist Teil der VSA und unterliegt damit den Vorgaben des Kichenschulgesetzes und der kirchliche Schulordnung. Die Arbeit in örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen der SV ergänzt die Arbeit an unserer Schule.

1.6 Als Teil der VSA ist die SV an den Grundsatz der Unparteilichkeit der Schule gebunden (Schulgesetz NRW § 2, Absatz 8). Die SV kann im Rahmen des Auftrages unserer Schule schulpolitische, d.h. solche Belange wahrnehmen, die die Schüler*innen in ihrer durch den Besuch einer Schule und die Ausbildung gekennzeichneten spezifischen Situation unter der Berücksichtigung des bildungspolitischen Gesamtzusammenhanges betreffen. Dies beinhaltet jedoch nicht das Recht, sich beispielsweise zugunsten einer politischen Partei oder deren Vertreter*innen auszusprechen. Die SV hat jedoch das Recht zu allgemeinen politischen Fragestellungen Position zu beziehen.

1.7 Die Vertreter*innen der SV sind in ihren Entscheidungen frei, jedoch der Schülerschaft verantwortlich. Bei der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind sie bei den Wahlen und Abstimmungen nicht an Weisungen gebunden. Im übrigen sind sie verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse auszuführen.

1.8 Die Vertreter*innen der SV sind verpflichtet, ihren Mitschüler*innen über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der Mitwirkungsorgane zu informieren, sofern dies nicht vertraulich ist.

1.9 Die SV kann sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen eine Satzung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der SV an unserer Schule getroffen werden. Diese Satzung bedarf keiner Genehmigung.

1.10 Das Recht der Schüler*innen, außerhalb unserer Schule Vereinigungen zu bilden oder ihnen beizutreten, bleibt unberührt. Solche Vereinigungen, die beispielsweise politischen, sportlichen, kulturellen, konfessionellen, gesellschaftlichen oder fachlichen Zielen dienen können, sind keine Schüler*innenvertretung im Sinne der Schulmitwirkungsordnung (SchmO).

2. Aufgaben der SV

2.1 Im Rahmen der Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wirkt die SV durch ihre Organe an Entscheidungen unserer Schule mit.

2.2 Außer der Mitwirkung an Entscheidungsverfahren und der Teilnahme an Konferenzen gehört zur Mitwirkung der Schüler*innen bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der VSA insbesondere:

- 2.2.1 Die Förderung von fachlichen, kulturellen, sportlichen, ökologischen, politischen und sozialen Interessen der Schüler*innen.
- 2.2.2 Das Recht, Probleme des schulischen Lebens sowie Beschwerden allgemeiner Art aufzugreifen, sie mit den am Schulleben Beteiligten zu diskutieren und sie über unsere Schule hinaus den Schulaufsichtsbehörden vorzutragen.
- 2.2.3 Das Recht zur Abgabe von Erklärungen an die Öffentlichkeit im Rahmen des schulpolitischen Mandats. Derartige Erklärungen können nur nach angemessener Rücksprache mit den Mitgliedern des Schüler*innenrats abgegeben werden.
- 2.2.4. Das Recht, im Einzelfall eine*n Schüler*in unserer Schule auf dessen Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber Schulleiter*in und Lehrer*innen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen zu beraten und zu unterstützen.

3. Organe der SV

3.1 Die Belange der Schüler*innen werden vertreten in Klasse, Jahrgangsstufe, Kurs, Schüler*innenrat und Schüler*innenversammlung sowie durch die Schüler*innensprecher*innen.

3.2 Klasse/Kurs/Jahrgangsstufe

Die Schüler*innen der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Dazu gehört auch, dass die Schüler*innen ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die den Unterricht und das Schulleben betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, mit Lehrer*innen besprechen.

3.3 Klassensprecher*innen

- 3.3.1 Die Klassensprecher*innen vertreten die Interessen der Klasse. Sie führen die Beschlüsse der Klasse aus. Die Klassensprecher*innen informieren die Klasse über wichtige Angelegenheiten der SV und solche, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind. Sie bereiten die SV-Stunde vor und leiten sie.
- 3.3.2 In Kursen können Schüler*innen eine*n Kurssprecher*in wählen. Diese*r ist nicht Organ im Sinne der Schulmitwirkungsordnung(SchmO).
- 3.3.3 Soweit der Klassenverband nicht besteht, tritt an die Stelle der Klasse die Jahrgangsstufe und an die Stelle der Klassensprecher*innen der Jahrgangsstufensprecher*innen.

3.4 SV-Team

- 3.4.1 Die SV-Team-Sitzungen finden wöchentlich statt. An ihnen können alle interessierten Schüler*innen teilnehmen, unabhängig davon, ob sie gewählter Klassensprecher*innen bzw. Jahrgangsstufensprecher*innen sind oder nicht. Dieser Zusammenschluss engagierter Schüler*innen der VSA bildet das SV-Team.
- 3.4.2 Das SV-Team bereitet die Beschlüsse des Schüler*innenrates vor.

3.5 Schüler*innenrat

- 3.5.1 Der Schüler*innenrat ist für Fragen zuständig, die über den Bereich der Klassen oder Jahrgangsstufen hinausgehen.
- 3.5.2 Der Schüler*innenrat gibt die Richtung des Votums der Schüler*innensprecher*innen in der Schulkonferenz vor. Hierfür wird der Schüler*innenrat im zeitlichen Vorfeld einer Schulkonferenz, in der Anträge zur Abstimmung gestellt werden, vom SV-Team einberufen. Der Schüler*innenrat kann zudem eigene Anträge an die Schulkonferenz richten.

- 3.5.3 Der Schüler*innenrat setzt sich zusammen aus den Sprecher*innen der Klassen, Jahrgangsstufen und den weiteren Vertreter*innen der Jahrgangsstufe im Sinne von § 14 Abs. 2 SchmO. Stellvertretende Klassensprecher*innen, Jahrgangsstufensprecher*innen und SV-Team können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- 3.5.4 Der Schüler*innenrat kann aus seiner Mitte für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese beraten über die ihnen vom Schüler*innenrat zugewiesenen Aufgaben und bereiten Beschlüsse des Schüler*innenrats vor.
- 3.5.5 Die Schulleitung erörtert in regelmäßigen Abständen mit den Schüler*innensprecher*innen und der SV in Anwesenheit der SV- und Vertrauenslehrer*innen schulische Fragen, gibt dem SV-Team zeitnah alle Gesetze, Erlasse und Verfügungen, die für die Schüler*innen von Bedeutung sind.
- 3.5.6 Der Schüler*innenrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtszeit Rücksicht zu nehmen. Das SV-Team informiert die Schulleitung rechtzeitig vor jeder Sitzung über Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung. Sie teilen der Schulleitung die Beschlüsse des Schüler*innenrats mit.

3.6 Schüler*innensprecher*innen

- 3.6.1 Grundsätzlich kann sich jede*r Schüler*in zur Wahl der Schüler*innensprecher*innen aufstellen lassen. Dies erfolgt durch die Abgabe einer Bewerbung bei der SV gegen Ende des Schuljahres, welche im Anschluss an einem für alle Schüler*innen zugänglichen Ort ausgehängt wird. Die Bewerbung umfasst mindestens Angaben zur Person, die Beweggründe zur Kandidatur und die damit verbundenen Gestaltungswünsche.
- 3.6.2 Alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen werden dem Schüler*innenrat in persona vorgestellt. Anschließend wählt der Schüler*innenrat nach vorheriger Absprache mit seinen Klassen bzw. Stufen nach dem Mehrheitsprinzip die vier Schüler*innensprecher*innen mitsamt ihren vier Vertreter*innen. Die vier gewählten Schüler*innensprecher*innen sind gleichzeitig auch die Vertreter*innen in der Schulkonferenz.
- 3.6.3 Die Schüler*innensprecher*innen sind Vorsitzende des Schüler*innenrats. Sie leiten die Sitzungen und führen die Beschlüsse des Schüler*innenrats aus. Sie sind dem Schüler*innenrat gegenüber verantwortlich.
- 3.6.4 Die Schüler*innensprecher*innen haben in dringenden Fällen Zugang zur Schulleitung.

3.7 Schüler*innenversammlung

- 3.7.1 Die Schüler*innenversammlung besteht aus allen Schüler*innen unserer Schule ab Klasse 5. Sie kann zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten.
- 3.7.2 Schüler*innenversammlungen können auch als Teilversammlung durchgeführt werden, wenn aus organisatorischen Gründen eine Schüler*innenversammlung der VSA nicht durchgeführt werden kann oder wenn die zu beratenden Angelegenheiten nur bestimmte Klassen oder Jahrgangsstufen betreffen. Im letzteren Fall trifft die Entscheidung hierüber der Schüler*innenrat nach angemessener Rücksprache.
- 3.7.3 Die Schüler*innenversammlung hat das Recht, sich von der Schulleitung oder einem von dieser beauftragten Lehrer*in über wichtige schulische Angelegenheiten unterrichten zu lassen und darüber zu beraten. Die Schulleitung und die Lehrer*innen haben das Recht, an der Schüler*innenversammlung teilzunehmen; die Schüler*innenversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die Schulleitung und die SV- und Vertrauenslehrer*in beschränken. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

4. SV- und Vertrauenslehrer*in

4.1 Die/ Der SV- und Vertrauenslehrer*in unterstützen die Schüler*innenvertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Daneben stehen sie allen Schüler*innen als Vertrauenslehrkräfte für Beratungsgespräche über schulische und persönliche Problemfragen zur Verfügung. Sie können an den Schüler*innenversammlungen und auf Einladung des Schüler*innenrates an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4.2 Das SV-Team schlägt aus dem Lehrer*innenkollegium einen Lehrer und eine Lehrerin als Kandidat*in für das Amt für die SV- und Vertrauenslehrer*in dem Schüler*innenrat zur Bestätigung

vor. Die SV- und Vertrauenslehrer*in müssen hauptamtlich oder hauptberuflich an der VSA tätig sein.

4.3 Die erneute Bestätigung durch den Schüler*innenrat ist zulässig. Eine Abwahl der SV- und Vertrauenslehrer*in während des Schuljahres ist mit 2/3 Mehrheit einer Schüler*innenratssitzung möglich.

4.4 Den/Der gewählten Lehrer*in steht es frei, die Wahl anzunehmen. Ihre Tätigkeit gilt als Dienst. Die SV- und Vertrauenslehrer*in sollen von allen am Schulleben Beteiligten unterstützt werden; insbesondere obliegt diese Aufgabe der Schulleitung und den übrigen Lehrern*innen. Die SV- und Vertrauenslehrer*in sind von der Pausenaufsicht zu befreien.

4.5 Beide SV- und Vertrauenslehrer*in erhalten zusammen eine Pflichtstundenermäßigung von mindestens 2 Wochenstunden.

5. SV-Stunde

5.1 Den Schüler*innen der Klassen 5-10 ist im Anschluss an die Tagung des Schüler*innenrats eine SV-Stunde einzuräumen.

5.2 Den Schüler*innen der Oberstufe ist im Falle der Übermittlung wichtiger Informationen oder Abstimmungen ebenfalls eine solche SV-Stunde einzuräumen.

6. Veranstaltungen der SV

6.1 Zusammenkünfte von Organen der SV auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen, für die die Schulkonferenz keine Entscheidungskompetenz hat.

6.2 Sonstige Veranstaltungen auf unserem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleitung vorher zugestimmt hat. Auch gemeinsame Veranstaltungen von Schulvertretungen mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleitungen beteiligter Schulen vorher zugestimmt haben. An diesen Veranstaltungen können auf Beschluss des Schüler*innenrats im Einvernehmen mit der Schulleitung auch der VSA nicht angehörende Personen teilnehmen.

6.3 Die Schulleitung kann die nach Nr. 6.2 erforderliche Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für Leib und Leben der Schüler*innen verbunden ist oder, wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag unserer Schule zu gefährden. Vor der Versagung ihrer Zustimmung hört die Schulleitung die Schüler*innensprecher*innen sowie die SV- und Vertrauenslehrer*innen an. Stimmt die Schulleitung nicht zu, so kann das SV-Team die Entscheidung der Schulaufsicht herbeiführen.

6.4 Die Ausübung der Aufsicht über sonstige Veranstaltungen im Sinne Nr. 6.2 richtet sich nach der Art der Veranstaltung sowie nach Alter und Reife der Schüler*innen. Sowie die Aufsichtsführung nicht selbst von Schüler*innen wahrgenommen werden kann, sollen sich hierfür Lehrer*innen zur Verfügung stellen. Im Falle der Aufsichtsführung durch Schüler*innen betraut die Schulleitung auf Vorschlag des Schüler*innenrats ihr geeignet erscheinende Schüler*innen mit der Aufsicht. Bei minderjährigen Schüler*innen müssen die Erziehungsberechtigten sich schriftlich damit einverstanden erklären.

6.5 Werden Schüler*innen mit der Führung der Aufsicht betraut oder zur Mithilfe bei der Aufsichtsführung herangezogen, ist ihren Anordnungen von den anderen Schüler*innen Folge zu leisten.

6.6 Die Schulleitung stellt der SV die für ihrer Tätigkeit erforderlichen Räume zur Verfügung.

7. Finanzierung

7.1 Die Kosten der SV an der Viktoriaschule Aachen werden durch freiwillige Beiträge der Schüler*innen, durch Spenden und durch freiwillige Zuwendung des Schulträgers gedeckt.

7.2 Spenden dürfen von der SV nicht entgegengenommen werden, wenn deren Zweckbestimmung dem Auftrag der Schule widerspricht. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung nach Beteiligung der Schulkonferenz.

7.3 Die Verwaltung und Führung der Kasse der SV obliegt dem Kassenwart, der vom SV-Team zu benennen ist. Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler*innen müssen der Benennung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Die SV- und Vertrauenslehrer*in sollen die SV bei der Kassenführung unterstützen.